

AFECA Workshop – Göttingen 2004

**Das Wahrscheinlichkeitsproblem
 bei der Rückstellungsbilanzierung
 nach IAS 37 und IFRS 3**

*– Zweckmäßige Berücksichtigung von
 Unsicherheiten? –*

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 1

Gliederung

1. Einleitung
2. Zwecke der IFRS
3. Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach IAS 37
4. Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten bei der Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37
5. Berücksichtigung von Wahrscheinlichkeiten bei der Rückstellungsbilanzierung nach IFRS 3
6. Fazit

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 2

Bedeutung des Rechnungszweckes

- „Der Rechnungszweck bestimmt über das Rechnungsziel den Rechnungsinhalt.“

Schneider, Betriebswirtschaftslehre, Band. 2: Rechnungswesen, S. 52.

- Rechnungsinhalt ist daher am Rechnungszweck zu messen

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 3

Primärer Zweck der IFRS

- Entscheidungsnützliche Informationen
- faktische Shareholder-Orientierung
- »buy-hold-sell«-Entscheidungen

⇒ Informationszweck

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 4

Möglichkeiten der Zweckerfüllung

unmittelbar

- Nur durch Finanzpläne möglich!

mittelbar

- **Vermögenswerte** und **Schulden** als Approximation des Unternehmenswertes (Effektivvermögen)?
- **Gewinn** = prognosefähig? Performance?

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 5

Effektivvermögen - Erstkonsolidierung?

The diagram illustrates the components of effective assets (Effektivvermögen) during first consolidation. It shows a hierarchy of values: Börsenwert (Market Value), Unternehmenswert (Company Value), Kaufpreis (Purchase Price), and Substanzwert (Substance Value). Above Substanzwert are Erwartungsprämie (Expectation Premium) and Goodwill. Goodwill is further divided into Goodwill and derivativer Goodwill. Marktwert-Buchwert-Lücke I (Market Value - Book Value Gap I) and Marktwert-Buchwert-Lücke II (Market Value - Book Value Gap II) are shown as gaps between market and book values. A bracket groups these gaps as 'intransparenter Bereich' (opaque area). A box asks 'Werden Rückstellungen zweckgerecht mit Ertragswertbeitrag berücksichtigt?' (Are provisions purposefully considered with contribution to earnings value?), with an arrow pointing to the 'Netto-Vermögen (ohne Goodwill)' (Net Assets (excluding Goodwill)).

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 6

Effektivvermögen - Folgekonsolidierung?

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 7

Ansatz von Rückstellungen nach IAS 37

- gegenwärtige Verpflichtung
- Entstehung aus vergangenem Ereignis
- Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich
- verlässliche Schätzung der Höhe möglich

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 8

Bewertung von Rückstellungen nach IAS 37

- bestmögliche Schätzung
- „Abtretungssumme“
- Barwert
- Änderungen des Erfüllungsbetrages soweit objektiviert

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 9

Erfüllung des Informationszweckes?

- Ansatz- und Bewertungskonzept scheint auf den ersten Blick dem Informationszweck gerecht zu werden
- wahrscheinliche Verpflichtungen (sofern sie einer Bewertung zugänglich sind) werden mit ihren entscheidungsrelevanten erwarteten Auszahlungsbewerten passiviert

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 10

Wahrscheinlichkeitshürden beim Ansatz

Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer Verpflichtung	Wahrscheinlichkeit des Abflusses von Ressourcen		
	wahrscheinlich	möglich	unwahrscheinlich
wahrscheinlich	Ansatz	Angabe	-
möglich	Angabe	Angabe	-
unwahrscheinlich	-	-	-

In Anlehnung an: Wagenhofer, International Accounting Standards, 3. Auflage, S. 201.

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 11

Ansatzwahrscheinlichkeiten

- wahrscheinlich i.S. des IAS 37:
 ⇒ **Wahrscheinlichkeit > 50 %**
- Obwohl die Wahrscheinlichkeit des Bestehens eng mit der Wahrscheinlichkeit des Nutzenabflusses verbunden ist, kann es sein, dass die Erfüllung beider „50 %-Kriterien“ nicht konform verläuft.

Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ◊ AFECA Workshop ◊ September 2004 12

Beispiel Perücke (1)

- Die HEALTH AG wirbt mit dem Slogan: „Wenn Sie das Produkt „HEALTH C+“ verwenden, werden Sie es nie nötig haben wie Herr S eine Perücke zu tragen!“
- Aufgrund der mit dem Slogan verbundenen Implikationen verklagt der prominente Herr S die HEALTH AG.

Beispiel Perücke (2)

Wahrscheinlichkeit des Prozessgewinns	Wahrscheinlichkeit des Einforderns	Ansatz Rückstellung
> 50 %	> 50 %	Ja
≤ 50 %	≤ 50 %	Nein
> 50 %	≤ 50 %	Nein
≤ 50 %	> 50 %	Nein

Zweckgerechtigkeit des Ansatzes?

- keine Erfassung aller wesentlichen erwarteten Auszahlungspotenziale
- willkürliche Grenzziehung bei 50 %
 - Ist ein mit Wahrscheinlichkeit von 49 % stattfindender Ressourcenabfluss weniger relevant als ein Abfluss mit einer 51 %-igen Wahrscheinlichkeit?

Beispiel Sammelklagen (1)

V ₁	Wahrscheinlichkeit	Z _i	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
Bestehen	51 %	Z ₁	100	50 %
		Z ₂	50	50 %
Nichtbestehen	49 %		0	

V ₂	Wahrscheinlichkeit	Z _i	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
Bestehen	49 %	Z ₁	100	50 %
		Z ₂	50	50 %
Nichtbestehen	51 %		0	

Beispiel Sammelklagen (2)

- bedingte Erwartungswert von V₁ und V₂ bei Bestehen jeweils 75 GE (= 0,5 x 100 + 0,5 x 50)
- lediglich für V₁ gegenwärtige Verpflichtung (W > 50 %)
- V₂ wird mangels Bestehens nicht bilanziert (W ≤ 50 %)

Beispiel Sammelklagen (3)

- Ansatz wird zu einer **JA-NEIN-Entscheidung**, d.h. einer **100 % oder 0 %-Frage**
- erst nach Ansatzentscheidung erfolgt die Bewertung

Beispiel Sammelklagen (4)

- Nichtansatz ökonomisch mit Höhe = 0 GE identisch
- Fiktion: W des Bestehens = 0 %
- V₂ bemisst sich demnach implizit mit 0 GE (= 1,0 x 0 + 0,0 x [0,5 x 100 + 0,5 x 50])
- nach dieser Logik: W des Bestehens von V₁ = 100 %
- fiktiver Erwartungswert V₁ somit 75 GE (= 0,0 x 0 + 1,0 x [0,5 x 100 + 0,5 x 50])?

Beispiel Sammelklagen (5)

- Erwartungswert von V₁ = 38,25 GE (= 0,49 x 0 + 0,51 x [0,5 x 100 + 0,5 x 50])
- dieser zweckgerechte Wert ist zu passivieren
- implizit Ungleichbehandlung bei der Bewertung von V₁ und V₂
- Rückgriff auf tatsächliche Ansatzwahrscheinlichkeit unterbleibt bei der Bewertung von V₂

Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeit

- unzumutbarer Umgang mit Ansatz- und Bewertungsfragen
- Ansatz- und Bewertungswahrscheinlichkeiten im Lichte des Informationszwecks untrennbar miteinander verbunden

Beispiel Sammelklagen (6)

Einführung von Z₃ als Zustand bei „Nichtbestehen“

V ₂	Wahrscheinlichkeit	Z _i	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
Bestehen	49 %	Z ₁	100	50 %
		Z ₂	50	50 %
Nichtbestehen	51 %	Z ₃	0	100 %

Beispiel Sammelklagen (7)

- Wahrscheinlichkeit Z₁ sowie Z₂ = 24,5 % (= 49 % x 50 %) und für Z₃ = 51 % (= 51 % x 100 %)

V ₂	Z _i	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit
V ₂	Z ₁	100	24,5 %
	Z ₂	50	24,5 %
	Z ₃	0	51,0 %

Hinweis: Durch Addition der Wahrscheinlichkeiten von V₁ und V₂ gelangt man rechnerisch wieder zur Wahrscheinlichkeit des Bestehens (49 % = 24,5 % + 24,5 %)

Modifikation des Beispiels (1)

- bei Prozessgewinn müssen
 - mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % 10 GE aus moralischen Gründen gezahlt werden (Z₄) oder
 - es fließen mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % 10 GE als Entschädigung für die Unannehmlichkeiten zu (Z₅)
- Bedingter Erwartungswert bei „Nichtbestehen“ weiterhin 0 (= 0,5 x 10 + 0,5 x [-10])

Modifikation des Beispiels (2)

V_2^*	Wahrscheinlichkeit	Z_i	Höhe (in GE)	Bedingte Wahrscheinlichkeit
„Bestehen“	49 %	Z_1	100	50 %
		Z_2	50	50 %
„Nichtbestehen“	51 %	Z_4	10	50 %
		Z_5	-10	50 %

Modifikation des Beispiels (3)

- Wahrscheinlichkeiten Z_4 sowie $Z_5 = 25,5\%$ (= $51\% \times 50\%$) und für Z_1 sowie $Z_2 = 24,5\%$ (= $49\% \times 50\%$).

V_2^*	Z_i	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit
	Z_1	100	24,5 %
	Z_2	50	24,5 %
	Z_4	10	25,5 %
	Z_5	-10	25,5 %

Hinweis: Addiert man die Wahrscheinlichkeiten Z_4 und Z_5 , ergibt sich die Wahrscheinlichkeit des „Nichtbestehens“ von 51% (= $25,5\% + 25,5\%$). Die Wahrscheinlichkeiten von Z_1 und Z_2 ergeben zusammen die Wahrscheinlichkeit des Bestehens i.H.v. 49% (= $24,5\% + 24,5\%$)

Modifikation des Beispiels (4)

V_2^*	Wahrscheinlichkeit	Z_i	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit Z_i
Bestehen	74,5 %	Z_1	100	24,5 %
		Z_2	50	24,5 %
		Z_4	10	25,5 %
Nichtbestehen	25,5 %	Z_5	-10	25,5 %

Zwischenergebnis

- wesentliche Potenziale werden nicht erfasst
- die Betrachtung dem Grunde nach stellt nur eine spezielle (aggregierte) Form der Betrachtung der Höhe nach dar
- implizite Inkonsistenz bei der Bewertung

Einzelverpflichtungen (1)

V_1	Z_i	Höhe (in GE)	Wahrscheinlichkeit
	Z_1	100	25,5 %
	Z_2	50	25,5 %
	Nichtbestehen	0	49,0 %

Einzelverpflichtungen (2)

- grundsätzlich 0 GE aufgrund der höchsten Wahrscheinlichkeit von 49% passivieren
- Anpassungen um Konfidenzintervall von 50% sicher zu stellen
- nicht entscheidungsrelevanter Erwartungswert

Rückstellungen nach IFRS 3

- Verpflichtungen, die im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses übernommen werden, sind grundsätzlich ansatzpflichtig, sofern die Wahrscheinlichkeit > 0 %
- Inkonsistenz mit IAS 37



Rückstellungen nach IAS 37 vs. IFRS 3

- Investor dürfte es egal sein, ob eine Verpflichtung im Rahmen einer Akquisition erworben oder selbst generiert wurde
- für ihn ist nur das Auszahlungspotenzial relevant, egal woher es auch stammt
- daher Regelungen des IAS 37 an IFRS 3 angleichen?



Fazit

- Es wurde gezeigt, dass die „Schimäre“ der entscheidungsnützlichen Rückstellungsbilanzierung angreifbar erscheint

